

# Erste Abtheilung.

Ober- und Mittelbehörden in geistlichen und Schulangelegenheiten, nebst den, dem Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordneten Unterrichts-Anstalten und den Realschulen im Königreiche Sachsen.

## A.

### Die Königlichen Oberbehörden in Kirchen- und Schulsachen.

#### 1) Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nach §§ 41 und 57 der Verfassungs-Urkunde haben dieselben über die evangelischen Glaubensgenossen die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) auszuüben. Ihrer hauptsächlichsten Beschlußnahme bleiben daher alle wichtigen hierauf Bezug habenden, zu dem Ende von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts daselbst in collegialische Berathung zu bringenden Angelegenheiten vorbehalten, insbesondere: Gesetzgebung und Vorbereitung derselben in Kirchen- und Schulsachen der evangelischen Confession, Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, Aufhebung oder Verletzung von Festtagen und Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in den evangelischen Kirchen, Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landeschulen, Veräußerung von Königlichen Patronatrechten oder von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, Veränderungen in den evangelisch-geistlichen oder Schul-Stiftungen, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem anderen, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll, Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten, Angelegenheiten des Hochstifts zu Meißen und des Collegiatstifts zu Wurzen, Anordnung allgemeiner Kirchen- und Schulvisitationen oder Collecten, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistoriums, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen beim evangelischen Hofgottesdienste, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren an der Universität und der Rectoren an den Landeschulen, die Recurse in den zu dem Ressort des Cultus-Ministeriums unmittelbar gehörigen Administrativsachen, insofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat, sowie in den im Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen bezeichneten Fällen, und alle Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wenn sie die vorstehend aufgeführten Angelegenheiten betreffen.

#### Vorsitzender.

1853. Staatsminister Dr. Johann Paul Freiherr von Falkenstein, Minister des Cultus u. öffentl. Unterrichts, Excellenz, K. S. Haus-D. d. Raut.-Kr., Gkrz. d. K. S. Verd.-D., Destr. D. d. eif. Krone 1r Cl., Russ. St. Annen-D. 1r Cl., Gkrz. d. Portug. D. de N. S. da Conc. de V. Vic., Gkrz. d. Sachs.-Ernest. Haus-D., Gkrz. d. Bayr. Verd.-D. v. heil. Mich., Ritter d. Preuß. Roth. Adler-D. 3r Cl.

#### Mitglieder.

1858. Staatsminister Richard Freiherr von Friesen, Minister der Finanzen u. der auswärt. Angelegenheiten, Excellenz, K. S. Haus-D. d. Raut.-Krone, Gkrz. d. K. S. Verd.-D., Destr. D. d. eif. Krone 1r Cl., Gkrz. d. Destr. Franz-Jos.-D., Gkrz. d. Preuß. Roth. Adler-D., Gkrz. d. Belg. Leopold-D., Gkrz. d. Portug. D. de N. S. da Conc. de V. Vic., Gkrz. d. Sachs.-Ernest. Haus-D., Gkrz. d. Tosk. Verd.-D.

1866. Staatsminister Dr. Robert Schneider, Minister der Justiz, Excellenz, Comthur 1r Cl. d. K. S. Verd.-D.

1866. Staatsminister Hermann von Rostig-Wallwitz, Minister des Innern, Excellenz.

#### Canzlei.

1849. Referent: Regierungsrath Carl Moritz Rosßberg, Ritter d. Destr. Franz-Jos.-D.

1847. Geh. Secretair: Carl Adolph Fischer.